

# Social-Demokrat.

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Organ des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins.

Redaction und Expedition: Berlin, Dresdenstraße Nr. 85.

Redigirt von J. B. v. Hoffstein und J. B. v. Schweizer.

Abonnements-Preis für Berlin incl. Bringerlohn: vierteljährlich 18 Sgr., monatlich 6 Sgr., einzelne Nummern 1 Sgr.; bei den Königl. preussischen Postämtern 22 1/2 Sgr., bei den preussischen Postämtern im nichtpreussischen Deutschland 18 3/4 Sgr., im übrigen Deutschland 1 Thlr. (fl. 1. 45. südd., fl. 1. 50. österr. Währ.) pro Quartal.

Bestellungen werden auswärts auf allen Postämtern, in Berlin auf der Expedition, von jedem soliden Expeditur, von der Expres-Compagnie, Scharrenstr. 1, sowie auch unentgeltlich von jedem „rothen Dienstmann“ entgegen genommen. Inserate (in der Expedition anzugeben) werden pro dreispaltene Petit-Zeile bei Arbeiter-Annoncen mit 1 Sgr., bei sonstigen Annoncen mit 3 Sgr. berechnet.

Agentur für England, die Colonien und die überseeischen Länder: Mr. Bender, 8. Little New-Port-Street, Leicester-Square W. C. London.  
Agentur für Frankreich: G. A. Alexandre, Strassbourg, 5. Rue Brulée; Paris, 2. Cour du Commerce Saint-André-des-Arts.

## Politischer Theil.

Berlin, 28. August.

Von der unglaublichen Böswilligkeit oder Unwissenheit in ökonomischen Dingen, welche die liberalen Bourgeoisie-Organe an den Tag legen, wenn sie die Social-Ökonomie bekämpfen zu wollen den ohnmächtigen Versuch machen, hat ein neues, oder besser gesagt, ein erneutes, ein aufgeschicktes Beispiel die „Breslauer Zeitung“ geliefert.

Wir sind gewohnt, über Aeußerungen solcher Art mit Stillschweigen hinzugehen, einmal, weil dieselben fortwährend da und dort hervortreten und daher ihre Bekämpfung fast unausgesetzt unsere Zeit in Anspruch nehmen würde; zum Ferneren aber und hauptsächlich darum, weil selbst da, wo böser Wille nicht vorliegt, solche Versuche bruchstückweiser Belehrung der Gegner doch erfolglos sein müßten, indem es sich nämlich, in den weitaus meisten Fällen, um eine so crasse Unwissenheit handelt, daß man Berge von Vorurtheilen wegräumen müßte, um nur auf die einzelne, gerade vorliegende Frage mit einiger Aussicht auf Erfolg eingehen zu können, welche Vorarbeit aber in längeren, in einem Tageblatte nur ausnahmsweise zulässigen, Aufsätzen vorgenommen werden müßte.

Indessen — diesmal wollen wir eine Ausnahme von unserm Schweigen machen, weil es sich um eines der größeren deutschen Bourgeoisie-Organe handelt und das Publikum ans der Art und Weise, wie selbst solche Organe in ökonomischen Dingen bedient werden, sich die Folgerung ziehen kann, wie es erst bei den Blättern untergeordneteren Ranges und gar bei den zahllosen Winkelblättern, welche gegen unsere Partei schimpfen, in jener Beziehung aussieht.

Die „Bresl. Ztg.“ also, in drei langen Leitartikeln, welche die Ueberschrift „Nach dem Coalition-Processe“ tragen, fördert (in Nr. 375) Folgendes zu Tage:

Im Jahre 1848 gingen zwei Eckenheber in Frankfurt a. M. an Rothschild vorüber. „Wie viel besser stände es doch in der Welt“, meinte der Eine, „wenn der Reichthum unter uns Allen vertheilt würde. Dann wäre nicht nur so ein Rothschild, dann wären wir Alle glücklich.“ — „Sie haben Recht“, bemerkte der Bankier, der die Worte gebietet hatte. „Ich werde mit der Vertheilung sogleich beginnen. Man schätzt mich auf 40 Millionen. — 40 Millionen Deutsche giebt es, kommt auf den Kopf 1 Gulden. Hier haben Sie Ihren Gulden.“ — Wahr, oder nicht, die Anekdote ist schlagend; sie widerlegt sämtliche Lassalle'sche Broschüren, sammt allen anderen socialistischen Theorien. Denn ob die Vertheilung des Productionsertrages direct, oder in Form der Staatsbisse indirect geschieht, ändert an der Sache nichts.

Also diese Anekdote „widerlegt sämtliche Lassalle'sche Broschüren, sammt allen anderen socialistischen Theorien!“

Wir wissen nicht, ob es der „Bresl. Ztg.“ schmeichelhafter ist, den Vorwurf der gewissenlosesten Lüge oder den der schülerhaftesten Unwissenheit zu hören.

Wir wollen, um überhaupt wissenschaftlich entgegen zu können, Legteres annehmen und ihr daher vorhalten, was auf jene Anekdote zu erwidern ist.

Wir können jedoch hierbei, wie schon oben erwähnt, nicht in Form einer Entwidlung, als welche einen längeren Aufsatz oder vielmehr eine Reihe längerer Aufsätze verlangen würde, jener groben Unwissenheit entgegenzutreten, sondern können ihr nur einfach die Ergebnisse entgegenhalten, zu welchen die Social-Ökonomie kommt, indem wir den Herren von der „Bresl. Ztg.“ überlassen müssen, zu weiterer Belehrung, insbesondere zur Gewinnung der Erkenntniß, wie man zu solchen Ergebnissen kommt, entweder die Werke der social-ökonomischen Schriftsteller zu lesen oder, wenn sie sich mit den Grundzügen der Sache begnügen wollen, die Fortsetzung unserer Artikel „Die sociale Frage“ abzuwarten.

Also die sämtlichen Lassalle'schen Broschüren sammt allen andern socialistischen Theorien werden durch jene Eine Anekdote widerlegt?

Was besagt jene Anekdote:

Daß wenn Rothschild sein Vermögen unter alle Deutsche vertheilt, auf den Kopf ein Gulden kommt. Das ist sicherlich nicht viel!

Nun könnte man zwar behäuflicher Weise darauf hinweisen, daß wenn es in Deutschland auch nur Einen Rothschild giebt, doch noch eine ganz erträgliche Zahl fetter Millionäre, Hunderttausender u. s. w. zu gedachtem Zweck zur Verfügung ständen, daß also, wenn man auch diese Herren zum Theilungsgeschäft heranzöge, immerhin auf den Kopf ein ganz erkleckliches Sümmchen fallen könnte.

In Wirklichkeit aber handelt es sich überhaupt nicht um solche Dummheiten. Wissen die Gelehrten der „Bresl. Ztg.“ wirklich nicht, in welchem Ergebnis die Social-Ökonomie gipfelt? Wir wollen es ihnen sagen, allerdings hier und für heute ohne Ausführung und Begründung, aber mit der Versicherung, daß eine namenlose Unwissenheit dazu gehört, nicht gelernt zu haben, daß gerade hierin das oberste Ergebnis der Social-Ökonomie liegt:

Nicht nur soll die Art der Productenvertheilung eine gerechte werden, auch Quantität und Qualität (Menge und Güte der Producte) werden zunehmen, sobald die Organisation der Arbeit durchgeführt ist.

Man verstehe uns recht: practische Fehler bei Einrichtung des neuen Zustandes sind möglich und werden zuverlässig auch gemacht werden; das Ziel aber, welches schließlich auch erkämpft werden wird, liegt darin, daß durch Organisation der Arbeit alle für die Gesellschaft vernünftigerweise zu verlangenden Werthgegenstände, und nur solche, in hinlänglicher Anzahl, in zweckentsprechendster Weise, producirt und der

Gerechtigkeit d. h. hier der ihrer Production in Grunde liegenden Thätigkeit und der socialen Solidarität entsprechend zur Vertheilung kommen sollen.

Wir erstreben also, um es kurz zusammen zu fassen, eben so wohl eine gerechte Vertheilung der Producte, als auch eine vermehrte und verbesserte Production selbst.

Wie nun, Ihr Herren von der „Bresl. Ztg.“, nimmt sich diesem obersten Ziele der Social-Ökonomie gegenüber eure elende und abgedroschene Rothschild-Anekdote aus? —

## Deutschland.

\* Berlin, 28. Aug. Ueber die Gasseiner Uebereinkunft) hat sich jetzt allerwärts das Urtheil festgestellt.

— [Eine aufrichtige Besprechung der deutschen Frage] findet sich im „Publicist“, einem Organe, welches bekanntlich Verbindungen mit dem Ministerium hat. Wir lesen darin mit einigem Staunen:

Eine politische Richtung, die diese Zeitung schon lange vertritt, ist glücklicherweise in Begriff, immer mehr Raum in Deutschland zu gewinnen und zu einer Meinung zu erstarken, die unzweifelhaft endlich den Sieg davontragen wird über alle anderen Meinungen und politischen Gestaltungsbestrebungen: — das Großpreussenthum.

Was ist das? Es ist der entschiedenste Gegenjah zu dem, was der unbesetzte und unbesetzte deutsche Radicalismus predigt: es ist ein Aufgeben Deutschlands in Preußen, anstatt daß nach den seiner Zeit (!) vom deutschen Volke mit so großer Begeisterung empfangenen Theorien von 1848 Preußen als Staat verschwinden sollte, um in Gesamtdeutschland aufzugehen.

\*) Die maßlose Leichtfertigkeit des Leitartikelschreibers der „Bresl. Ztg.“ zeigt sich einige Nummern später auch auf philosophischem Gebiete. In Nr. 293 heißt es im Leitartikel „Lauenburg“: „Marrische Philosophen, wie Schopenhauer, haben uns mit dem Handviele auf eine Stufe gesetzt, idealisirende Dichter, wie Schiller, uns den Engeln, womöglich das Göttern gleichgestellt.“ Kann man den letzteren Theil des Satzes, Schiller betreffend, falls dies schmeichelhafter sein sollte: für eine geistreich sein sollende Dummheit in jedem Bellettrikensinne passiren lassen, so kann im ersteren Theil, Schopenhauer betreffend, nur crasse Unwissenheit gefunden werden. Wo in aller Welt hat der große Philosoph die ihm unter-schobene Stelle ausgesprochen? Unwissenheit! Große Unwissenheit! Und dabei der zuversichtliche Ton dieses Nichtwissers! Von der Weisheit solcher Leute nährt sich die liberale Bourgeoisie!

[Eine etwas verspätete Berichtigung] bringt jetzt die „Erfurter Ztg.“, indem sie die Mittheilung der „Kob. Ztg.“, daß der Commandant von Erfurt den Gebrauch deutscher Fahnen bei der dortigen Gartenaußstellung verboten habe, für unbegründet erklärt.

[Die Commission für Arbeiterangelegenheiten] hielt am 26. d. eine weitere Sitzung: Das Protokoll der vorigen Sitzung wird zusammen mit dem der gegenwärtigen erst am Montag zur Verlesung kommen.

Auf der Tagesordnung steht der Punkt 4 der Regierungsvorlage. Derselbe lautet: „Empfiehlt es sich für den Fall der Aufhebung (der §§ 181 und 182 des Gew.-D. von 1846) auf die Bildung von Schiedsgerichten Bedacht zu nehmen, welche die aus dem Arbeitsverhältniß hervorgehenden Streitigkeiten gütlich oder durch Schiedsspruch beizulegen haben würden?“

Der Herr Reg.-Commissar giebt dazu etwa nachstehende Einleitung: Die Gewerbegerichte werden auf Antrag der Beteiligten und unter Zustimmung der Regierung gebildet. Es giebt deren im Ganzen eif in der Rheinprovinz. Sie haben die Funktion, Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zu schlichten, die civilrechtlicher Natur sind, bis zur Höhe von 100 Frcs. Für die östlichen Provinzen ist unterm 9. Februar 1849 eine Verordnung zur Errichtung von Gewerbegerichten, da, wo das Bedürfnis es erheischen sollte, erlassen, und es sind auch wirklich einige in's Leben getreten, die sich jedoch nicht lebensfähig erwiesen haben, wenigstens sind sie nach kurzer Dauer wieder eingegangen, da sie fast gar nicht benutzt worden sind. Frage man nun, weshalb die Regierung, trotz dieser Erfahrungen, die vorstehende Frage aufgeworfen, so sei zu entgegnen, daß in neuerer Zeit sich in der That ein größeres Interesse dafür gezeigt, das zum Bedürfnis sich steigern könnte, wenn das Coalitionsrecht gewährt und die Kompetenz der Gewerbegerichte erweitert würde.

Es wird in der darüber beginnenden Discussion einerseits hervorgehoben, daß mit 19 gegen 15 Stimmen die bedingungslose Aufhebung der gesetzlichen Coalitionsstrafen abgelehnt und ein definitiver Beschluß über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit bis dahin vorbehalten, daß die Ansichten der Kommission in Betreff der übrigen Propositionen vorlägen. Es handelte sich zunächst um die Frage der Zweckmäßigkeit einer Schieds-Instanz für die friedliche Ausgleichung der zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer entstehenden Coalitionsansprüche oder Konflikte, von möglichst unabhängigem Charakter gegenüber den Parteien. Selbstredend bleibe das Recht der Arbeitseinstellung und der Vereinigung zu einem solchen Beschlusse hierbei gewahrt, und es könne die Absicht nur dahin geben, daß man das Gewaltmittel der massenhaften Arbeitseinstellung erst nach dem vergeblichen Versuche der Ausgleichung in Anwendung treten lasse. Die Erfahrung lehre es überall, daß der gute Zweck des Coalitionsrechtes gerade dadurch am meisten gefährdet werde, daß entweder die einseitige Beurtheilung der Verhältnisse oder die leidenschaftliche Aufregung wesentlich dazu beitragen, die Schwierigkeiten der Interessenten-Ausgleichung zu verschärfen, und es könne nur auf völligen Mißverständnis beruhen, daß durch die gesetzliche Regelung einer solchen Schieds-Institution das Coalitionsrecht geschwächt werde. Wie Niemand sein Recht dadurch beeinträchtigt finde, daß das Gesetz zur Sühne der persönlichen Beleidigungen zunächst an den Friedensrichter oder Schiedsmann verweist, vielmehr Jedermann anerkenne, daß diese Einrichtung im bürgerlichen Leben viel Unheil verbüte und das vernünftige Recht des Menschen aufkäre und kräftigt, so sollte billig in Angelegenheiten, die nicht bloß die Begriffe von Ehre treffen, sondern die tief eingreifendsten Fragen der Existenz und des Lebensglückes entscheiden, vor Allem das Recht der friedlichen Schlichtung gelten. Es sei längst erwiesen, daß eine Lohnherabsetzung an sich keineswegs nachtheilig wirke, sondern entschieden auch im Interesse des Arbeitgebers liege, aber eben so gewiß sei auch die Nothwendigkeit des Zusammenwirkens beider Factoren, um eine allmähliche Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewinnen, und die für den Arbeiter höchste Gefahr der Störungen in seiner Einnahme abzuwehren. Große Schwierigkeiten können die Einrichtung der Schiedscommissionen zudem nicht haben, indem die Gewerbegerichte, wo solche bestehen, und das Schiedsmanns-Institut der übrigen industriellen Bezirke durchaus geeignet scheinen, den Stamm der Schiedscommissionen zu bilden. Und da selbstredend in jedem einzelnen Konfliktfalle von den Parteien selber die Vertrauensmänner zur Verstärkung der Schiedscommis-

sionen erwählt werden müssen, so sei ein segensreicher Einfluß auf die Anwendung des Coalitionsrechtes kaum zu bezweifeln.

Von anderer Seite wurde dagegen eingewendet, daß es zweckmäßig und völlig ausreichend sei, es den Interessenten selber zu überlassen, ob sie zu Vergleichs-Kommissionen ihre Zuflucht nehmen und einen ausbrechenden Konflikt durch Verhandlungen beizulegen oder ausgleichen wollten. Man müsse bei Beurtheilung aller dieser Fragen von dem engen Gesichtskreis, von dem zuweilen in dieser Versammlung die Gegenstände beurtheilt würden, Abstand nehmen, es seien dies eben Fragen, die nicht mit der Elle oder nach Follen gemessen werden könnten, da sonst die tiefgreifendsten, nicht bloß industriellen, sondern auch staatlichen Interessen verletzt werden könnten. Von der Schneiderwerkstätte, wo die Gesellen immer fauler würden, wenn die Preise stiegen, und von dem patriarchalischen Dache, unter dem der Meister sammt Weib und Kind den Schlaf der Gerechten in bester Harmonie mit seinen Gesellen schlafte bis zu den Geschäften eines Borst, Krupp, Kuffer &c. sei ein so weiter Sprung, daß bei der dadurch hervorgerufenen Erschütterung mancher Jopf abfallen müsse. Wollte man an Stelle der aufzubehenden Coalitionsverbots-Paragrafen andere Strafbestimmungen durch Zwangs-Schiedsgerichte hervorgerufen, so hätte man eben nur an Stelle des aufgehobenen Verbots eine andere, viel schlimmere Schranke errichtet, die Schiedsgerichte würden es dann sein, welche die Löhne, die Arbeitszeit &c. bestimmten. Wo sei die Excutive für die Beschlässe und Entscheidungen der Schiedsgerichte? Den Vorschlägen, welche man der Regierung machen wolle, müsse doch ein gewisses System zu Grunde liegen. Dies werde man aber am ehesten darin finden, wenn man versuche, bei den Arbeitern eine selbstständige Entwicklung ihrer Verhältnisse zu ermöglichen, mit einem Wort, sie für Selbstregierung zu interessiren.

Vom Herrn Handelsminister, der bald nach Beginn der Sitzung erschienen, wurde noch die Frage angeregt, ob man, wie bei ihm eingegangene Berichte es wünschten, damit einverstanden sei, daß bei Errichtung von Schiedsgerichten die Wahl so eingerichtet würde, daß die Arbeitgeber die Mitglieder des Arbeiterstandes und umgekehrt wählten? Dies wurde dahin beantwortet, daß das nicht zweckmäßig sei und auch wohl zu keinem guten und gerechten Ziele führen werde.

Bei der Abstimmung blieben alle auf irgend welche Beschränkung gerichtete Anträge in der Minorität und nur die Resolution, „daß es wünschenswerth sei, wenn vor der Arbeitseinstellung Arbeitgeber und Arbeiter zu einem jedes Mal zu erwählenden Schiedsgericht zusammentreten“ wurde angenommen.

Hierauf wird zum Punkt 5 der Regierungsvorlage übergegangen. Derselben wird die folgende präcisere Fassung gegeben:

„Werden nach Aufhebung der §§ 181 und 182 der Allg. Gew.-Ordn. auch die §§ 47 und 48 und die §§ 31 und 32 der Verordnung vom 9. Febr. 1849 aufzuheben sein?“

Diese vier Paragraphen lauten:

§. 31. Den Fabrik-Inhabern ist die Beschäftigung von Handwerksgehilfen nur so weit sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, gestattet.

§. 32. Fabrik-Inhaber, welche ein den Bestimmungen der §§. 23 und 26 dieser Verordnung unterliegenden Gewerbe betreiben, ohne die Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe desselben nachgewiesen zu haben (§. 30), dürfen außerhalb ihrer Fabrikstätten keine Gesellen oder Gehilfen beschäftigen.

§. 47. Handwerksmeister (§§. 23, 24, 26) dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, so weit nicht von dem Gewerbe-Rathe eine Ausnahme gestattet wird. — Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkung.

§. 48. Gesellen und Gehilfen dürfen, so weit nicht nach den §§. 31, 76 Ausnahmen stattfinden, in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten.

Es wird der Antrag auf Streichung der vier Paragraphen gestellt. Dieselben seien gegenwärtig, streng genommen, ganz inhaltslos geworden, weil man bisher nicht zu einem bestimmten Erkennungs- oder Scheidungsmerkmale zwischen Fabrik- und handwerksmäßigem Gewerbebetrieb habe kommen können. Nach Gewährung des Coalitionsrechtes werde sich die Nothwendigkeit der Streichung jener Paragraphen aber noch viel deutlicher herausstellen, da unter der Herrschaft derselben für das Handwerk gar keine Hilfe in der Noth zu erwarten sei, vielmehr die Zwangssache, die man sich eigentlich damit selber angelegt, zur drückendsten und lähmendsten Fessel werden würde. Für den Fabrikanten hätten sie gar keinen Werth und seien bisher in allen möglichen Formen umgangen worden, und auch hier zeige es sich wieder, daß Gesetzesbestimmungen, die nicht im Rechtsbewußtsein

des Volkes wurzeln, zur Unmoralität, d. h. zur Nothwendigkeit, Gesetze zu umgehen, führen.

Obgleich noch angeführt wird, daß die Aufhebung dieser Paragraphen nothwendig auch die Streichung derjenigen Paragraphen der Verordnung vom 9. Februar 1849, die von den Prüfungen handelten, zur Folge haben werde, wurde die Streichung der §§. 31 und 32, so wie 47 und 48 doch einstimmig beschloffen.

Die nächste Sitzung findet Montag, den 28. d. M. statt.

\* **Wien, 26. Aug.** [Zu den inneren Verhältnissen Oesterreichs] schreibt die „Presse“:

Als der Systemwechsel eintrat, drangen wir mit Entschiedenheit auf ein Programm der neuen Regierung. Die Lage war kritisch, so annehmend feistlich und verworren, daß eine solche Kundgebung unerlässlich schien, um nicht in der öffentlichen Meinung Anarchie einzuweisen zu lassen. Das Programm blieb ein unbeschriebenes Blatt und als Abschlagszahlung erhielten wir lediglich ein Circular des Herrn Grafen Belcredi, welches die Idee der administrativen Decentralisation im unverkochten Zustande hinwarf, jedoch über die großen politischen Fragen, welche die Gemüther bewegen, vollkommen stumm blieb. Hätte Graf Belcredi etwa ausgesprochen, daß er, ein zweiter Peel oder Palmerston, von feudalen und ultrakirchlichen Reminiscenzen sich losgesagt, um den praktischen Bedürfnissen der Monarchie mit, sei es auch nur gemäßigtem, freisinniger Rechnung zu tragen, so würden ihn die Bögen des allgemeinen Beifalls umrauscht haben. Er schwieg und Oesterreich schwieg ebenfalls. Er schwieg aber noch immer, und diese Consequenz des Schweigens ruft das Gefühl einer unverkennbaren Mißstimmung hervor, während die öffentliche Meinung sich tagtäglich erregt und zugleich zerfahrenere gestaltet. Es wäre eine furchtbare Täuschung, wenn das Ministerium glauben wollte, seine Firma und das Wörtlein Decentralisation genügt, um die stürmischen Bogen der öffentlichen Meinung zu glätten. Nur ein Blinder sieht nicht, daß der Staatskörper an einer schweren Krankheit leidet; die Krankheit ist organisch, chronisch und verräth sich durch den steten Wechsel der staatsrechtlichen Organisationen des Gesamtstaates. Dieses beständige Experimentiren ist aber nicht bloß ein Zeichen, es ist selbst eine Quelle der Gefahr. Um wahrhaft stark und gesund zu sein, bedarf ein Staat vor Allem fester und möglichst unveränderlicher Grundgesetze.

Einer solchen Lage gegenüber thut ein kräftiges und vollbewusstes Auftreten noth. Was wir jedoch in dem Wirken des Ministeriums vermiffen, ist das Bewußtsein, daß es für die zahlreichen Schäden unseres Staatswesens nur ein ansiebendes Heilmittel giebt, nämlich die größtmögliche Freiheit, und ebenso schmerzlich vermiffen wir das Genie und die Kraft, welche die Einbürgerung dieser Pflanze auf österreichischer Erde zu bewirken vermöchten. Wiederholen wir es nur recht lebhaft: alle Künste des Feudalismus, des politischen Katholicismus, der Autoritäts-Gewohnheit und des Legitimus werden sich absolut ohnmächtig erweisen, um Oesterreich zu regeneriren. Soll diese Regeneration gelingen, so muß unweigerlich an den Geist des modernen Fortschritts appellirt werden. Leider scheint daran das Ministerium nicht zu denken; sonst hätte es nicht auf die unglückliche Idee gerathen können, sich des Rathes von Männern zu bedienen, gegen die alle gemäßigten Parteien ohne Unterschied Front machen.

Wenden wir uns nunmehr zu den staatsrechtlichen Differenzen, welche den Kaiserstaat zerklüften. Sie können nicht größer und gefährlicher sein, als sie in Wirklichkeit sind — dennoch sieht ihnen das Ministerium mit unerschütterlicher Ruhe zu, als ob es Jahre zuzulehen hätte. Als ob solche Streitigkeiten sich in aller Gemüthlichkeit bloß durch die Dialectik der Streitenden, ohne irgend eine entschiedene Initiative der Regierung beilegen ließen! Diese Initiative erscheint uns vielmehr als eine dringende Nothwendigkeit, und wenn die Regierung den Grund, warum sie unerlässlich ist, noch nicht klar erkannt haben sollte, so wollen wir ihn deutlich aussprechen. Die jetzt noch schwebenden, ja sich mehr und mehr schärfenden Differenzen entspringen aus dem Gegensatz des transscendentalen Principes der Rechtscontinguität und des Bestandes der Februar-Verfassung. Die Ungarn beharren auf dem Boden ihrer Constitution und wollen die Stetigkeit und Folge ihrer Entwicklung bis in die letzte Zeit heilig gehalten wissen; diesseits der Leitha hält man hingegen an der Februar-Verfassung fest, weil sie, einmal gegeben, in gutem Glauben angenommen worden. Wenn den Ungarn irgend ein Unrecht zugesagt worden wäre, ist es von uns ausgegangen? Sicher nicht! Wer aber hat die Collision der staatsrechtlichen Zustände, an der wir leiden, geschaffen? Nicht die Völker, sondern die verschiedenen Regierungen Oesterreichs haben es gethan. Darum mußte die jetzige Regierung, deren Mission offenbar eine veröhnende ist, offen mit dem Bekenntnisse hervortreten, daß der Collision nur durch eine freisinnige Verfassungsreform abzuhelfen sei. Die Grenzen und Zielpunkte derselben von vornherein klar zu bezeichnen, und die Beruhigung zu erteilen, daß bei der Feststellung der neuen Ordnung der Dinge die